

auf welche infolge eines nach §. 1 gestellten Antrags das fremde Jagdrecht wiederhergestellt wird, Mehrern zugehört, theils, wo bloß ein Theil der verschiedenen Jagdberechtigungen, z. B. die mittlere oder hohe Jagd infolge der Grundrechte dem Grundstücke zugefallen ist, während der andere Theil z. B. die niedere Jagd dem Lehtern bereits früher zugehört hat. Nothwendig waren für diese Fälle Bestimmungen zu treffen, wofür man in den analogen Vorschriften des §. 17 ein Anhalten findet.

Deshalb allenthalben empfiehlt die Deputation, den §. 2 in nachstehender Fassung anzunehmen.

„Die Eigenthümer der Grundstücke, auf welchen infolge eines nach §. 1 gestellten Antrages das fremde Jagdrecht wieder hergestellt wird, werden auf Verlangen aus der Staatskasse entschädigt, und zwar erhalten dieselben für jede auf der jagdbaren Grundfläche ruhende Steuereinheit sechs Pfennige.

„Gehört das Eigenthum solcher Grundstücke Mehrern gemeinschaftlich zu, so genügt das Verlangen eines Einzigen und wird die Entschädigungssumme solchenfalls unter die sämtlichen Eigenthümer pro rata getheilt.

„In dem Falle aber, wo bloß der früher nicht zu dem Grundstücke gehörige und nur erst nach Maßgabe des Art. 37 der unter dem 2. März 1849 publicirten Grundrechte dazu gekommene Theil der verschiedenen Jagdberechtigungen (hohe, mittlere, niedere Jagd) infolge eines nach §. 1 gestellten Antrages wieder hinweggenommen wird, findet die Vertheilung der Entschädigungssumme nach Vorschrift des zweiten Abschnitts des §. 17 statt.“

### Zu §. 3.

Ueber die Frage, ob die nach §. 1 zurückzugebenden Jagdrechte bloß auf Antrag der Verpflichteten oder zugleich auch auf Provocation der Berechtigten ablösbar sein sollen, waren am letzten Landtage die beiden Kammern verschiedener Ansicht. Der gegenwärtige Entwurf ist bei der ursprünglichen Annahme, daß nur die Verpflichteten dieses Recht haben sollen, und daher bei der frühern diesfalligen Ansicht der zweiten Kammer stehen geblieben.

Hiermit ist die Deputation deswegen einverstanden, weil die Verpflichteten, wenn nicht allein, doch das hauptsächlichste Interesse an der Ablösung haben, während der Berechtigte, sofern er sein Jagdrecht nicht behalten will, sich desselben in anderer Weise, z. B. durch Verkauf, entäußern kann (vergl. auch §. 5).

Wie ferner der zweite Satz des Entwurfs, wenn auch die darunter begriffenen Fälle durch Art. 37 der Grundrechte nicht betroffen werden, zur Uebersichtlichkeit der mannichfaltigen, im Verkehr mit Jagdreden sich verschieden gestalteten Rechtsverhältnisse dient, und daher auch diese Fälle nicht unpassend im gegenwärtigen Gesetze mit erwähnt werden, so ergibt sich die Rechtfertigung des letzten Abschnitts aus den dafür in den Motiven angedeuteten Zweckmäßigkeitsrückichten in Verbindung mit dem in der Verordnung vom 13. Mai 1851 festgehaltenen Grundsatz, daß die einzelnen, jagdberechtigten Grundstücksbesitzer eine Gemeinde bilden, die nach Stimmenmehrheit ihre Beschlüsse faßt.

Deshalb steht die Deputation nicht an, den §. 3 der Kammer zur Annahme zu empfehlen.

### Zu §. 4.

Der Jagdgesetzentwurf des letzten Landtags bestimmte in §. 11, daß die Ablösung durch eine als Reallast auf die einzelnen Grundstücke zu legenden, auf die Landrentenbank nicht überweisbare, jederzeit durch Zahlung des zwanzigfachen Capitalbetrags zu tilgende Rente von  $\frac{1}{2}$  Pfennig für jede auf den verpflichteten Grundstücken ruhende Steuereinheit zu erfolgen habe, und bemerkte dazu in den Motiven, daß diese Entschädigung gerade das  $\frac{3}{4}$  fache von der Entschädigung bei der Rückgabe des Jagdrechts betrage.

Der gegenwärtige Entwurf hat dieses Verhältniß wesentlich geändert, indem er die Entschädigung der Altberechtigten bei der Ablösung nur auf ungefähr  $\frac{2}{3}$  höher als die Entschädigung bei der nach §. 1 zu geschiedenden Wiederabtretung der Jagdrechte bestimmt. Dieses Verhältniß, insoweit näher gerückt, muß nun aber, wie die Deputation bereits bei §. 2 ausgesprochen hat, festgehalten werden, wenn man nicht die in ihrem Werthe liegende wesentliche Verschiedenheit der Jagdbefugnisse der Alt- und Neuberechtigten außer Augen lassen und noch weiter verrücken will. Man erklärt sich daher wiederholt für den im vorliegenden Paragraphen angenommenen Ablösungssatz von 10 Pfennigen pro Steuereinheit.

Außer dieser unter a. gedachten summarischen Ablösungsweise, hat der Entwurf unter b. die gewöhnliche, nach den allgemeinen Vorschriften zu geschiedende Ablösungsmodalität

- aa) für die in §. 3 unter b. bemerkten Fälle, wo Jagdrechte durch einen lästigen mit dem damaligen Besitzer des belasteten Grundstücks geschlossenen Vertrag erworben worden, wie
- bb) für die Fälle bestimmt, wo die Verpflichteten — also hier die Neuberechtigten — erst später nach Ablauf der im §. 4 unter a. festgesetzten Frist auf Ablösung angetragen.

Diese Bestimmung, wenn auch für die unter aa. gedachten Verhältnisse gerade hier von geringerer Bedeutung, übrigens auch in allgemeinen Gesetzesvorschriften begründet, verdient in ihrer Ausdehnung auf die Fälle unter bb. insofern besondere Beachtung, als dadurch den Neuberechtigten die Füglichkeit gegeben wird, je nach Umständen und Belieben entweder die kurze summarische Ablösungsmodalität, wie sie im Paragraphen unter a. nachgelassen ist, oder das gewöhnliche Ablösungsverfahren nach allgemeinen Vorschriften zu wählen. Dem gegenüber befindet sich der Altberechtigte, der selbst in dem Falle unter §. 4b, wenn der Verpflichtete die unter a. gesetzte Ablösungsfrist hat verstreichen lassen, das Antragsrecht auf Ablösung nicht hat, offenbar in Nachtheil. Dessenungeachtet hat die Deputation eine Abänderung des Paragraphen in fraglicher Beziehung vorzuschlagen deswegen unterlassen, weil die Fälle, wo die Verpflichteten — die Neuberechtigten — die Ablösung der Jagdrechte nach §. 4a zu beantragen beanstanden und das längere und weitläufigere Verfahren nach Anleitung der Bestimmung unter §. 4b vorziehen werden, sofern die Verpflichteten überhaupt die Ablösung wünschen, selten und schon deswegen Ausnahmen sein werden, weil letztern Falls die Begünstigungen, welche der Entwurf in der Kostenfreiheit und in der §. 10 in Aussicht gestellten Gefundung verheißt, wegfallen würden.

Die Deputation genehmigt deshalb den Paragraphen seinem wesentlichen Inhalte nach, bemerkt jedoch, daß die